



Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM
25.04.2006

MITGETEILT AM
28.04.2006

PROTOKOLL-NR
06-472

REG.-NR.
B2.2.2

BAUBEWILLIGUNG

betreffend:

Gesuch: Projektänderung QP-Änderung Grüeni für die untere Quartierstrasse.

Baugesuchs-Nr.: 04146

Baugesuch: 20.03.2006

Gesuchsteller: Wohnpark Grüeni Genossenschaft, Ducanstrasse 2, 7270 Davos Platz
vertreten durch Krähenbühl Architekten AG, Ducanstrasse 2, 7270 Davos Platz

Sachverhalt:

Mit Gesuch vom 20.03.2006 reichte die Bauherrschaft ein Baugesuch für die Projektänderung der QP-Änderung Grüeni für die untere Quartierstrasse ein.

Aufgrund der Prüfung des eingereichten Baugesuchs:

beschließt die Baubehörde

1. Die Baubewilligung für die Projektänderung der QP-Änderung Grüeni für die untere Quartierstrasse wird erteilt.
2. Die Betonmauer ist mit einer Bepflanzung zu verdecken im Bereich der Profile 9-13. Die Bepflanzung muss gleichzeitig mit dem Bau der Mauer ausgeführt werden.
3. Die 2005 erstellte Abwasserleitung ist zu verlegen (keine genügende Überdeckung mehr).
4. Der Abwasseranschluss für das Gebäude H16 ist im Zusammenhang mit dem Strassenbau zu lösen.
5. Die Kosten des Verfahrens, bestehend in:

Gebühren	Fr. 1'125.00
Kosten der Ausschreibung	Fr. 0.00
Total	Fr. 1'125.00

gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

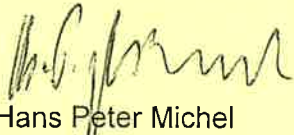
6. Die Baubewilligung wird unter folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen erteilt:
7. Vorbehalt der privaten Rechte
Die Baubewilligung bezieht sich nur auf das öffentlich-rechtliche Verhältnis. Die Rechte Dritter (privatrechtliche Einsprachen) bleiben vorbehalten.
8. Baubeginn
Die Bauherrschaft wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Baubewilligung innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden kann. Mit dem Baubeginn, einschliesslich Abbruch und Erdarbeiten, darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung rechtskräftig ist (Art. 152 Abs. 1 BauG). Ein sofortiger Baubeginn bedeutet die vorbehaltlose Anerkennung der vorliegenden Bewilligung samt allfälliger Auflagen.
9. Erlöschen der Baubewilligung
Die Baubewilligung erlischt, wenn der Bau nicht innert eines Jahres nach ihrer Rechtskraft begonnen wird. (vgl. im übrigen Art. 152 BauG).
10. Verbindlichkeit der Baubewilligung und weitere Hinweise
Bauarbeiten dürfen nur im Rahmen der Baubewilligung und der bewilligten Pläne sowie unter Einhaltung der Vorschriften des Baugesetzes ausgeführt werden. Ergibt sich bei der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauplänen abzuweichen, so ist vor Ausführung der Änderung eine Ergänzung des Baugesuches und bei wesentlichen Änderungen ein neues Baugesuch einzureichen.
Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3): Die Bauherrschaft wird auf die Vorschriften dieses Bundesgesetzes und die möglichen Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung derselben hingewiesen.
11. Baukontrolle
Zur Ermöglichung der Baukontrolle ist dem Bauamt Anzeige zu machen:
 - a) Nach Erstellung des Schnurgerüstes
 - b) Über die Fertigstellung von Neu- und Umbauten, auf alle Fälle 14 Tage vor dem beabsichtigten Bezug.
 (Art. 155 BauG i.V.m. Art. 11 Vz BauG)
12. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen.
13. Mitteilung an:
 - Krähenbühl Architekten AG, Ducanstrasse 2, 7270 Davos Platz
 - Bauamt, im Hause

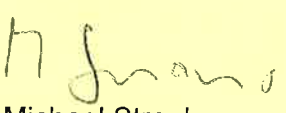
**LANDSCHAFT DAVOS
GEMEINDE**

NAMENS DER BAUBEHÖRDE:

Der Präsident:

Der Aktuar:


Hans Peter Michel


Michael Straub